Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 817.) Allerhöchste Kabinetsorder wegen Festsetzung eines Präklusiv-Termins zur Anmeldung aller zu der neuen Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen. Vom 13ten Juli 1823.

Ich autorisire Sie auf Ihren Antrag vom 6ten d. M. zur Anmeldung aller zu der neuen Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen bei der Verifikations-Kommission einen Präklusiv-Termin auf den 1sten Dezember dieses Jahres zu bestimmen.

Teplitz, den 13ten Julius 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister von Klewiz.

(No. 818.) Bekanntmachung über die mit Hannover getroffene Uebereinkunft wegen der Kosten-Erstattung bei gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. Vom 15ten August 1823.

Die Königlich-Preußische Regierung hat sich wegen Erstattung der Kosten bei gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, mit der Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Regierung folgendermaßen geeiniget:

Wenn die Auslieferung eines Verbrechers von einer Königlich-Hannöverschen Behörde an eine Königlich-Preußische, oder umgekehrt, nach den bestehenden Grundsätzen des einen oder des andern Staates geschehen kann und verfügt wird, so sollen, wenn der an die requirirende Behörde ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, der requirirten Behörde hieraus nicht allein alle

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten August 1823.)

baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei der letzteren üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren, welche durch die Haft, die Unterhaltung und den Transport des Verbrechers und die gegen ihn geführte Untersuchung bis zu seiner Ablieferung veranlaßt sind, entrichtet werden.

Wenn aber der ausgelieferte Verbrecher kein dazu hinreichendes Vermögen besitzt, so sollen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde durchgehends wegfallen und es soll die requirirende Behörde der requirirten lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft, die Unterhaltung und den Transport des Verbrechers bis zu erfolgter Ablieferung desselben veranlaßt worden sind, erstatten.

Diese im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Großbritannien und Hannover zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, wird zur allgemeinen Befolgung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 15ten August 1823.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bernstorff.

(No. 819.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten August 1823. wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen.

Ich finde die Vorschläge zur Erhaltung einer strengen Ordnung und genauen Uebersicht bei sämmtlichen Kassen, die Mir das Staats-Ministerium unterm 16ten d. Mts. vorgelegt hat, zweckmäßig und verordne daher wie folget:

1) In Betreff der gewöhnlichen allmonatlichen Kassenrevisionen:

a) Die Hauptkassen in Berlin sollen wieder, wie ehemals, an einem und demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher revidirt werden und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen, auch sollen die Räthe der General-Kontrolle, den Revisionen der wichtigsten dieser Kassen beiwohnen.

b) In den Provinzen wird es den Chefs der Provinzial-Kollegien überlassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Spezialkassen, ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolge; die Art und Weise bleibt lediglich ihnen, jedoch unter ihrer eigenen Vertretung, überlassen.

c) Eben so sollen die obersten Verwaltungen und die Chefs der Provinzial-Kollegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Kassen-Kuratoren und Revisoren nicht beschränkt seyn; sie dürfen jedoch nicht gestatten, daß das Kuratorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde; es ist vielmehr nöthig, die zuverläßigsten, im Kassen- und Rechnungswesen am meisten geübten und mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Kassen besonders vertrauten Räthe dazu zu bestimmen und nur in dringenden Fällen mit ihnen zu wechseln.

2) In Betreff der außergewöhnlichen, nämlich derjenigen Kassen-Revisionen, die außer den allmonatlichen zu unbestimmten Zeiten und ohne daß die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, geschehen müssen, bestimme Ich:

a) daß diesen Revisionen sämmtliche Staatskassen ohne alle Ausnahme unterzogen, und daß solche bei jeder Kasse jährlich nach Umständen einige-, wenigstens aber einmal vorgenommen werden sollen.

b) Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzial-Kollegien, haben sich davon zu überzeugen:

daß die extraordinairen Kassen-Revisionen wirklich, und daß sie auch in einer dem Zwecke entsprechenden Art und von solchen Beamten

ten abgehalten worden, die sich als sachkundige und zuverläßige Männer schon bewährt haben.

c) Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzial-Kollegien bleiben für alle die Nachtheile mit verantwortlich,

die durch die Unterlassung der außergewöhnlichen Revisionen entstehen sollten.

Das Staats-Ministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf dessen pünktliche Befolgung zu halten.

Berlin, den 19ten August 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.